

MERKBLATT "LICHTEMISSIONEN FÜR BAUVORHABEN"



Unter Lichtemissionen versteht man im folgenden Kontext die künstliche Aufhellung des Nachthimmels. Lichtemissionen entstehen entweder durch die direkte Einstrahlung von künstlichem Licht oder es entsteht eine indirekte Aufhellung des Himmels durch Kunstlicht, welches durch Teilchen in der Atmosphäre gestreut wird, die sog. Lichtglocke. Damit können schädliche und lästige Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt einhergehen, etwa durch die Störung des Tag-Nacht-Rhythmus oder durch die negative Beeinflussung der Zugvögel.

Die rechtlichen Grundlagen zur Vermeidung von Lichtemissionen finden sich namentlich im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01). Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen wie etwa künstliches Licht schützen. Basierend darauf hat auch die Stadt Baden Vorschriften zur Vermeidung von Lichtemissionen erlassen. So sind etwa künstliche, himmelwärts gerichtete Lichtquellen verboten¹. Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind sparsam und gezielt einzusetzen, wobei der Stadtrat Einschränkungen erlassen kann. Auch dürfen Fassaden nicht an- und ausgeleuchtet werden².

Neben der öffentlichen Beleuchtung kommt auch Baugesuchstellern bei der Begrenzung der Lichtemissionen eine wichtige Rolle zu. Beim frühen Einbezug der Problematik in die Planung kann die Lichtverschmutzung weitgehend ohne Zusatzkosten vermieden werden. Es kann sogar durch einen effizienten und bewussten Einsatz von Licht bei Neu- und Umbauten Strom und damit auch Geld gespart werden.








Der nachfolgende 7-Punkte-Plan zur Begrenzung von Lichtemissionen entstammt den "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" des Bundesamts für Umwelt³. Er ist bei Baugesuchen im Sinne einer Richtlinie anzuwenden. In den Baubewilligungen wird dies entsprechend eingefordert. Die Abteilung Bau, Rechtsetzung und Bewilligungen sowie die Abteilung Entwicklung und Ressourcen, Klima und Umwelt, stehen für eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Weitere Informationen und Links finden sich auf der städtischen Homepage.

¹ Vgl. § 11 Abs. 1 des Polizeireglements Baden et al. vom 1. Januar 2016, KER 200.100.

² Vgl. § 78 der Bau- und Nutzungsordnung vom 10. Dezember 2013 / 2. September 2014, KER 700.100.

³ BAFU-Vollzugshilfe, Stand 2021, online abrufbar.

7-Punkte-Plan zur Vermeidung von Lichtemissionen (Quelle: BAFU)

	<p>NOTWENDIGKEIT Braucht es eine Beleuchtung? → Nur beleuchten, was beleuchtet werden muss. → Ein Beleuchtungskonzept kann helfen, die Notwendigkeit abzuklären. → Auf Beleuchtungen im Naturraum möglichst verzichten.</p>
	<p>INTENSITÄT / HELLIGKEIT Wie hell muss eine Beleuchtung sein? → Nur so hell beleuchten, wie nötig. → Umgebungshelligkeit miteinbeziehen. → Soll-Vorhaben erfüllen, aber nicht übererfüllen.</p>
	<p>LICHTSPEKTRUM / LICHTFARBE Ist das Lichtspektrum richtig gewählt? → Lichtspektrum auf Beleuchtungszweck und Umgebung abstimmen. → Einsatz von warmweissen LED verringert die Anlockung von Insekten.</p>
	<p>AUSWAHL UND PLATZIERUNG DER LEUCHTEN Ist der passende Leuchtentyp gewählt und geeignet platziert? → Die Beleuchtung soll möglichst präzise und ohne unnötige Abstrahlungen in die Umgebung erfolgen. → Nach Möglichkeit asymmetrisch strahlende Leuchten verwenden.</p>
	<p>AUSRICHTUNG Sind die Leuchten optimal ausgerichtet? → Grundsätzlich von oben nach unten beleuchten. → Die Leuchten bei der Montage präzise ausrichten.</p>
	<p>ZEITMANAGEMENT / STEUERUNG Wann braucht es welche Beleuchtung? Kann die Beleuchtung zeitweise ausgeschaltet oder reduziert werden (Tag-Nacht; Jahreszeit)? → Die Beleuchtung nach Möglichkeit bedarfsgerecht steuern und zeitweise ausschalten oder reduzieren.</p>
	<p>ABSCHIRMUNG Sind Abschirmungen vorzusehen? → Zweckmässige Abschirmungen können bei spezifischen Problemfällen vorgesehen werden.</p>